Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 33. Ausgegeben den 17. August 1904.

Inhalt: Inhalt von Nr. 25 und 26 der Gesetzsammlung und von Nr. 32—37 des Reichs-Gesetzblatts S. 207. — Auszahlung von Buchschuldzinsen S. 208. — 8 Uhr-Ladenschluß für Korbwarenhandel u. s. w. in Guben S. 208. — Aenderung des Bezirkes eines öffentlichen Versteigerers S. 208. — Ergänzung bezw. Abänderung der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 S. 208. — Personalnachrichten S. 209. — Pfarrstellenerledigung S. 210. — Geschenke und Vermächtnisse an Kirchen 2c. S. 210.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 25 enthält: (Nr. 10532.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Hafens in Ruhrort. Vom 10. Juli 1904.

(Nr. 10533.) Gesetz, betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete. Vom 14. Juli 1904.

(Nr. 10534.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern, vom 25. November 1899. Vom 27. Juli 1904.

Nr. 26 enthält: (Nr 10535.) Gesetz, betreffend die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober. Vom 4. August 1904.

(Nr. 10536.) Gesetz, betreffend die Aenderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 4. August 1904.

(Nr. 10537.) Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 9. September 1876 (Gesetz-Sammlung S 395) und der Verordnung, betreffend den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den evangelischen Ober-Kirchenrat und die Konsistorien der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 5. September 1877 (Gesetz-Samml. S. 215). Vom 20. Juli 1904.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 32 enthält: (Nr. 3062.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzblatt S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzblatt S. 361). Vom 10. Juli 1904.

(Nr. 3063.) Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 312), betreffend Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzblatt S. 113). Vom 11. Juli 1904.

(Nr. 3064.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 14. Juli 1904.

(Nr. 3065.) Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Spaniens zu dem am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige. Vom 17. Juli 1904.

Nr. 33 enthält: (Nr. 3066.) Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung französischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen. Vom 15. Juli 1904.

Nr. 34 enthält: (Nr. 3067.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 16. Juli 1904.

(Nr. 3068.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 2. Februar 1899. Vom 17. Juli 1904.

Nr. 35 enthält: (Nr. 3069.) Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Vom 14. Juli 1904.

Nr. 36 enthält: (Nr. 3070.) Verordnung über die teilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904. Vom 24. Juli 1904.

Nr. 37 enthält: (Nr. 3071.) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befestigungsanlagen von Posen und ihrer Rayons. Vom 2. August 1904.

(Nr. 3072.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Königreichs Schweden zur Berner internationalen Urheberrechts-Uebereinkunft vom 9. September 1886 sowie zu der am 4. Mai 1896 dazu vereinbarten Deklaration. Vom 3. August 1904.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Auszahlung der Zinsen von im Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bei den Königlichen Kreiskassen, den gleichgestellten Steuer- und Zollämtern sowie bei den Reichsbank-Nebenstellen in Zukunft bereits am 24. des der Fälligkeit der Zinsen vorangehenden Monats beginnt.

Berlin, den 6. August 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) Nachdem ein Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt worden ist, ordne ich gemäß § 139 f. der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 für die Stadtgemeinde Guben hierdurch an, daß die offenen Verkaufsstellen der nachstehenden Geschäftszweige:

1. Korbwarenhandel,
2. Lederhandel,
3. Schuhwarenhandel,
4. Handel mit Manufaktur-, Mode- und Schnittwaren,
5. Putzwarenhandel,
6. Handel mit Herrengarderobe,
7. Hut- und Filzwarenhandel,
8. Strumpf- und Wollwarenhandel,
9. Tuchhandel,
10. Handel mit Schirmen,
11. Leinen- und Weißwarenhandel

vorbehaltlich der nach § 139 e zugelassenen verlängerten Verkaufszeit während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Sonnabende von 8 Uhr Abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 9. August 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Bartels.

(2) Der bisherige Bezirk des beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerers Carl Muhme in Cüstrin ist dahin erweitert worden, daß ihm fortan die Amtsgerichtsbezirke Cüstrin, Bärwalde, Neudamm und Seelow angehören.

Frankfurt a. O., den 11. August 1904.

Der Regierungspräsident J. V.: Bartels.

Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam.

Strom- und Schiffahrts-Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff) sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 3. November 1902 über die anderweite Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen (Amtsblatt Stück 4 von 1903 Seite 29) wird von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltnng der Märkischen Wasserstraßen unter Aufhebung der bisherigen von dem Herrn Polizeipräsidenten in Berlin in der Polizei-Verordnung vom 15. Oktober 1899 bezüglich des Spandauer Schiffahrtskanals westlich der Schleuse Plötzensee erlassenen Bestimmungen und unter Aufhebung der §§ 1 bis 49 der von dem Herrn Regierungspräsidenten in Magdeburg bezüglich des Plauer- und Ihle-Kanals erlassenen Polizei Verordnung vom 7. Februar 1895 die nachstehende Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Wirksamkeit der unterm 17. Januar 1896 für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen erlassenen Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 3. Februar 1896) wird in vollem Umfange auf die aus den Verwaltungen des Regierungspräsidenten in Magdeburg, der Ministerial-Baukommission und des Polizeipräsidenten in Berlin in meine Verwaltung übergegangenen Wasserstraßen, nämlich den Plauer- und Ihle-Kanal und den westlich der Schleuse Plötzensee belegenen Teil des Spandauer Schiffahrtskanals ausgedehnt.

Die Ausdehnung erstreckt sich auf nachbenannte zu dieser Polizei-Verordnung seit ihrem Bestehen erlassenen Ergänzungen:

1. Die Polizeiverordnung vom 28. März 1898 (Stück 13 des Amtsblattes).
2. Die Polizeiverordnung vom 20. Juli 1898 (Stück 36 des Amtsblattes).
3. Die Polizeiverordnung vom 25. Januar 1900 (Stück 8 des Amtsblattes).
4. Die Polizeiverordnung vom 12 Juli 1900 (Stück 29 des Amtsblattes).
5. Die Polizeiverordnung vom 24. September 1900 (Stück 48 des Amtsblattes).
6. Die Polizeiverordnung vom 9. März 1901 (Stück 11 des Amtsblattes).
7. Die Polizeiverordnung vom 21. November 1901 (Stück 3 des Amtsblattes für 1902).
8. Die Polizeiverordnung vom 14. April 1903 (Stück 20 des Amtsblattes).

§ 2. Der § 1 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 erhält folgende Fassung:

§ 1. (Länge und Breite der Fahrzeuge.) Für die Schiffsgefäße ist höchstens diejenige Länge und Breite zulässig, welche das anstandslose Durchfahren der vorhandenen Schleusen und sonstigen Bauwerke gestattet

Als größte zulässige Abmessungen der Länge und Breite werden — vorbehaltlich anderweiter Regelung durch Amtsblattbekanntmachung — festgesetzt:

1. 65 m Länge und 8 m Breite für
   a) die Untere Havel-Wasserstraße von der Havelberger Zugbrücke bis zur Einmündung der Spree in Spandau, ausschließlich der Stadtschleuse und der Steintorbrücke in Branden-

burg a./H., welche nur von 7,00 m breiten Schiffen durchfahren werden dürfen,
b) den Plauer Kanal,
c) die Wasserstraße Beetzsee—Niewendtsee,
d) die Spree-Oder-Wasserstraße von Spandau bis zur Schleuse Wernsdorf, soweit diese Wasserstraße mir unterstellt ist,
e) die Müggelspree von Cöpenick bis zum Dämeritzsee,
f) die Rüdersdorfer Gewässer.

2. 65 m Länge und 7,70 m Breite für den Ihle-Kanal.
3. 65 m Länge und 6,60 m Breite für die Havel-Oder-Wasserstraße von der Einmündung der Spree in Spandau aufwärts bis zum Ende des Nieder-Neuendorfer-Sees (Spandauer Havel) und für den Tegeler See.
4. 55 m Länge und 8 m Breite für die Spree-Oder-Wasserstraße von der Schleuse Wernsdorf bis zur Einmündung in die Oder bei Fürstenberg.
5. 55 m Länge und 6,10 m Breite für die Dahme-Wasserstraße von Schmöckwitz bis zur Schleuse „Neue Mühle" ausschließlich.
6. 65 m Länge und 5,50 m Breite für den Spandauer Schiffahrts-Kanal vom Tegeler See bis zur Schleuse „Plötzensee" ausschließlich.
7. 31 m Länge und 3,50 m Breite für den Nieder-Neuendorfer Kanal.
8. 40,20 m Länge und 4,60 m Breite für alle vorstehend unter Nr. 1 bis 7 nicht aufgeführten Wasserstraßen und Teile von Wasserstraßen.

Für die untere Havel-Wasserstraße von der Einmündung in die Elbe bis zur Havelberger Zugbrücke werden besondere Abmessungen nicht festgesetzt.

Dem Regierungspräsidenten als Chef der Verwaltung der märkischen Wasserstraßen bleibt es vorbehalten, auf Antrag ausnahmsweise und widerruflich größere als die nach diesem Paragraphen zugelassenen Abmessungen im Einzelfalle zu gestatten.

Die Ladung darf in der Breite nicht über den Bord hervorragen. Ausnahmsweise dürfen mit Heu, Stroh, Faschinen und anderer leichter und lockerer Ware beladene Fahrzeuge bis zu größerer Breite laden, doch darf die Breite der Ladung die größte für die betreffende Wasserstraße zulässige Schiffsbreite nicht übersteigen.

Die Länge und Breite der Flöße ist in den §§ 66 ff. geregelt.

§ 3. Hinter § 13 Absatz 3 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

Die Steuer der nicht in Fahrt befindlichen Schiffsgefäße und Flöße sind so fest zu legen, daß ihr Herumschlagen verhindert wird.

§ 4. In den § 42 der Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung in der Fassung der Polizeiverordnung vom 9. März 1901 (Stück 11 des Amtsblattes) bezw. derjenigen vom 29. Februar 1904 (Stück 10 des Amtsblattes) wird eine litt. f. hinzugefügt, welche lautet:

„Der Plauer- und Ihle-Kanal und der Spandauer Schiffahrtskanal westlich der Schleuse Plötzensee."

§ 5. Der § 49 der Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung vom 17 Januar 1896 erhält im Absatz 2 nach Nr. 10 folgende Ergänzung:

11) auf dem Plauer- und Ihle-Kanal drei,
12) auf dem Spandauer Schiffahrts-Kanal westlich der Schleuse Plötzensee zwei.

Hinter dem zweiten Absatz desselben § 49 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

Auf allen märkischen Wasserstraßen darf der Abstand zwischen dem Schleppdampfer und dem ersten Anhang nicht mehr als 50 m betragen.

§ 6. Im § 66 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Polizeiverordnung vom 29. März 1902 wird bei der litt. a. folgende Nr. 12 eingeschaltet:

12) auf dem Plauer- und Ihle-Kanal und dem Spandauer Schiffahrts-Kanal westlich der Schleuse Plötzensee.

§ 7. Hinter § 116 der Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung vom 17. Januar 1896 wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

VI Abschnitt.

Spandauer Schiffahrtskanal westlich der Schleuse Plötzensee.

§ 116a. Auf dem Spandauer Schiffahrtskanal darf nicht gesegelt werden.

§ 8. Die Polizeiverordnung vom 15. Mai 1899 (Amtsblatt Stück 20) wird aufgehoben.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. August 1904 in Kraft.

Potsdam, den 9. Juli 1904.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Personal-Chronik.

(1) An Stelle des nach Neutomischel versetzten Rentmeisters Wekwerth ist der zum Rentmeister ernannte Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Meyer zu Trier vom 1. September d. J. ab nach Friedeberg versetzt worden.

(2) Der Generalkommissions-Sekretär Wagner hier ist auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1904 mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt.

(3) Im Kreise Arnswalde ist ernannt worden der Gutsbesitzer Blühdorn zu Granow zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 4 Granow.

(4) Im Kreise Guben sind wiederernannt worden zu Amtsvorstehern der Königl. Forstmeister Wilhelm Reuter in Siehdichum für den Bezirk 1 Siehdichum, der Königliche Amtsrat Richard Cochius in Wellmitz für den Amtsbezirk 6 Wellmitz, der Rittergutsbesitzer Maximilian von Schlichting in Deulowitz für den Amtsbezirk 22 Atterwasch und der Mühlenbesitzer Theodor Bähr in Atterwasch zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 22 Atterwasch.

(5) Im Kreise Guben sind ernannt worden der Königliche Oberamtmann Heymann zu Seitwann zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 8 Seitwann, der Rittergutsbesitzer, Rittmeister Meister zu Jeßnitz i. L. zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 14 Starzeddel und der Rittergutsbesitzer Guenther zu Birkenberge zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 17 Strega.

(6) Im Kreise Guben ist ernannt worden der Gutsbesitzer Paul Altmann zu Strega zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 17 Strega.

(7) Im Kreise Landsberg a. W. ist ernannt worden der Forstkassenrendant Kalk in Cladow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 24 Himmelstädt.

(8) Im Kreise Sorau sind wiederernannt worden zu Amtsvorstehern der Rittergutsbesitzer und Herrschaftsälteste Schön in Brestau für den Bezirk 21 Brestau, der Rentier Louis Lehmann in Laubnitz für den Amtsbezirk 29 Laubnitz und der Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. Georg Lucke in Nißmenau für den Amtsbezirk 34 Nißmenau.

(9) Uebertragen ist: die Verwaltung einer Postratsstelle bei der Ober-Postdirektion in Frankfurt (Oder) dem Ober-Postinspektor Jurany in Breslau, die Verwaltung einer Ober-Postkassen-Buchhalterstelle in Coblenz dem Postsekretär Meinecke in Sorau (N.-L.).

Versetzt sind: der Postsekretär Schünke von Guben nach Fürstenberg (Oder), der Postsekretär Hörning von Fürstenberg (Oder) nach Cüstrin 2, der Postsekretär Bamler von Altreetz nach Königsberg (Neum.), der Ober-Postassistent Hübner von Neudamm nach Schwiebus, der Telegraphenassistent Brüning von Cottbus nach Frankfurt (Oder).

Vermischtes.

(1) Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Schönborn, Diözese Dobrilugk, durch Ableben des Pfarrers Mücke. Gnadenzeit bis Ende Februar 1905. Die Besetzung steht dem Kirchenregiment zu.

(2) Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den **Diözesen** nachbenannten Kirchen pp. des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. gespendet wurden.

a) Von Seiner Majestät dem Kaiser und König und Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin an die Kirche zu Eschbruch, Diözese Friedeberg, 8000 Mk. zum Kirchbau.

b) Von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin an dieselbe Kirche eine Altarbibel.

c) Von Seiner Königl. Hoheit dem Fürsten von Hohenzollern an die Kirche zu Beutnitz, Diözese Crossen I, 100 Mk. für die Kirchenglocken.

Außerdem: **Cottbus.** K. Peitz 1. Gmbeglieder 2 Altardecken und 2 Altarpalmen. **Crossen** I. K. Griesel 2. Fr. Reg. Rat Krause 2000 Mk. zu Schulkinder- u. Armen-Unterstütz. K. Rädnitz 3. verw. Fr. Pf. v. Förster Porträt des Pfs. v. Förster. 4. Pf. Sartorius Altardecke **Cüstrin.** K. Kutzdorf. 5. Kunstglaserei Wernitz Altarfenster. **Dobrilugk.** K. Finsterwalde. 6. Fabrikbes. Schaefer Alt.- u. Kanzelbekleid. K. Priessen. 7 Ung. Lichte z. Kronleucht. K. Nexdorf. 8. Ung. Altarteppich u. Decke. K. Dollenchen. 9. Gmbeglieder Alt.- u. Kanzelbekleid. u. Abendmahlsdecke. K. Frankena. 10. Ein Silberpaar Altarbibel. K. Münchhausen. 11. Ein Silberpaar Altartuch. K. Kirchhain. 12. Frl. Liebe 1000 Mk. z. Grabpfl. u. 1000 Mk f. d. Diakonissenstation. 13. Gerbermstr. Görschel u. Frau 400 Mk. z. Ausschm. d. Kirche. 14. Ww. Kunze 300 Mk. z. Grabpfl. u. 100 Mk. f. d. Diakonissenstation. K. Fischwasser. 15. Gmbe. Alt.-, Kanz.- u. Taufst.-Bekl. K. Strenzhain. 16. Ung. Altarteppich. K. Tröbitz. 17. Gmbe. 29 Mk. z. Ansch. e. Kronleucht. K. Schilde. 18. Gmbe. Alt.- u. Kanz.-Bekleid. **Friedeberg.** K. Eschbruch. 19 Ww. Bengsch Kronleucht. u. Christuskörper. 20. Pf. Gründler Taufbecken. 21. Lehr. Trautmann Kanzelbibel. 22. Ung. Altardecke, 2 Lesezeichen u. Velum. 23. Frl. Müller Stickerei d. Altarbekleid. **Königsberg** I. K. Zachow. 24. Fr. Lehrer Walburg Altardecke. 25. Ung. Taufsteindecke. **Soldin.** K. Dertzow. 26. Fr. v. Erxleben Glasfenster. Kapelle Kienitz. 27. Fr. Heuer Altarteppich, Taufsteinbekleid. u. Kanzelfußdecke. **Sonnenburg.** K. Limmritz. 28. Konfirm. 1904. 2 Wandleucht. **Spremberg.** K. Gr. Luja. 29. Rittergutsbes. v. Glieczinski 600 Tannen zur Hecke um den Kirchplatz. 30 Frau Rittergutsbes. v. Glieczinski Holzrolljalusien für 15 Kirchenfenster. **Sternberg** I. K. zu Zielenzig. 31 Frl. Haack Werke des Lactantius. 32. Rentiere Schultz Altardecke **Sternberg** II. K. Pinnow. 33. Fr. Geh. Kommerz. Rat Schmidt Kronleucht. K. Topper. 34. Patron Rittergutsbes. Müller Abendmahlskanne. **Züllichau.** K. Mühlbock. 35. Einige Konfirm. 1904 16,20 Mk. z. Ansch. v. Altarkerzen

Berlin S.W. 12, Schützenstr. 26, 7. Juli 1904.

Königliches Konsistorium. J. V.: Zitelmann.

Redigiert im Büreau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.